

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

BStU 42-009 04.95

Nr. 014 845

Nr. 004914

BStU
000001

Anweisung Nr. 40/64

**des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei**

über

**die Erhöhung der Wirksamkeit der Ordnungs- und Sicherungs-
maßnahmen im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen
Demokratischen Republik zu Westberlin**

— Vom 11. November 1964 —

— In der Fassung vom 30. April 1966 —

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Ordnungs- und Sicherungs-
maßnahmen an den Zugängen zur Staatsgrenze und zur Unterstützung
der Handlungen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee, die für die
Sicherheit im Schutzstreifen an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin
verantwortlich sind,

WEISE ICH AN:

I. Hauptaufgaben

1. Der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam, der Präsident der Volkspolizei Berlin und der Leiter der Abschnittsverwaltung der Transportpolizei Berlin sind für die Durchsetzung der in der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl II S. 255) und der Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl II S. 257) festgelegten Maßnahmen zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie haben das unberechtigte Betreten bzw. Einfahren in das Grenzgebiet sowie den unberechtigten Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen im Grenzgebiet nicht zuzulassen.

BSU

000002

2. Im Grenzgebiet sind die Grenztruppen bei der Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der volkspolizeilichen Tätigkeit zu unterstützen.
3. Notwendige Sicherungsmaßnahmen durch die bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern innerhalb des Grenzgebietes werden durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei besonders befohlen.
4. Die in dieser Anweisung angewiesenen Maßnahmen sind in engem Zusammenwirken mit den Grenztruppen der NVA auf der Grundlage der dazu gültigen Weisungen über das Zusammenwirken durchzusetzen.
5. (1) Laut Verordnung des Ministerrates vom 19. März 1964 sind die örtlichen Räte dafür verantwortlich, daß der Verlauf der Staatsgrenze, der Grenzgebiete und eingerichteten Schutzstreifen sowie deren Zugangsstraßen (Wege) entsprechend den Forderungen der bewaffneten Organe sichtbar gekennzeichnet werden.
(2) In Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen ist die Bevölkerung zur Wachsamkeit zu mobilisieren und zur Mitarbeit bei der Durchsetzung der besonderen Ordnung im Grenzgebiet zu gewinnen.

II. Registrierung der Bevölkerung

6. (1) Personen, deren Haupt- oder Nebenwohnung im Grenzgebiet liegt, unterliegen der Registrierpflicht. Sie haben in ihrem Personalausweis einen Registriervermerk der Deutschen Volkspolizei nachzuweisen.
(2) Angehörige der bewaffneten Organe, die nicht im Besitz eines Personalausweises sind, erhalten den Registriervermerk in das Dienstbuch bzw. den Dienstausweis.
7. Der Registriervermerk und damit das Recht zum Aufenthalt im Grenzgebiet ist Personen zu entziehen, bei denen durch Gerichtsurteil Aufenthaltsbeschränkung angeordnet wurde.
8. (1) Der Registriervermerk ist von dem zuständigen Grenz-VPKA bzw. der Grenz-VPI, Abteilung PM (Meldestelle der DVP), für die Dauer von 6 Monaten zu erteilen.
(2) Nach Ablauf der Gültigkeit der Registriervermerke ist eine Verlängerung um jeweils weitere 6 Monate vorzunehmen, sofern nicht Ziffer 7 zutrifft.
(3) Die festgelegte Befristung ist so zu begrenzen, daß die Gültigkeit jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres verfällt.
9. (1) Die Bewohner des Grenzgebietes erhalten den Registriervermerk Muster 1 (siehe Anlage 1).
(2) Der Registriervermerk ist mit blauer Stempelfarbe im Personalausweis oder im Dienstbuch bzw. Dienstausweis einzudrucken. In gleicher Farbe ist der Verlängerungsstempel Muster 2 (siehe Anlage 1) einzudrucken.

- (3) Der Registriervermerk und die Verlängerung (Registriër- bzw. Verlängerungsstempel) ist zu siegeln und zu unterschreiben.
10. (1) Die Gültigkeitsbereiche der Registriervermerke für den Aufenthalt im Grenzgebiet werden vom zuständigen Kommandeur der Grenztruppen in Verbindung mit dem Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes bzw. der Volkspolizei-Inspektion festgelegt.
- (2) In der Regel berechtigt der Registriervermerk nur zum Aufenthalt in der Wohngemeinde bzw. dem Ortsteil des Stadtbezirkes, in dem die Person wohnt.
- (3) Im Registriervermerk sind die Wohngemeinde bzw. der Ortsteil und die Zugangswege einzutragen.
11. (1) Bewohner des Grenzgebietes, die zum Wehr- oder Wehersatzdienst einberufen wurden, können bis zum Tage der Einberufung zu ihrer im Grenzgebiet liegenden Haupt- oder Nebenwohnung einreisen, wenn sie sich mit dem Wehrpaß und der Bestätigung über die Abgabe des Personalausweises auf dem Einberufungsbefehl oder Einberufungsbescheid ausweisen.
- (2) Angehörige der bewaffneten Organe, die nach Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes zur Haupt- oder Nebenwohnung im Grenzgebiet entlassen werden, können bei Vorlage des Wehrpasses mit einem eingetragenen Entlassungsvermerk oder einem Entlassungsschein in das Grenzgebiet, in dem die Haupt- oder Nebenwohnung liegt, einreisen. Der Personalausweis mit dem Registriervermerk ist unverzüglich auszuhändigen.
12. (1) Mit der Verlängerung der Registriervermerke ist in der Regel zwei bis drei Wochen vor Ablauf ihrer Gültigkeit zu beginnen.
- (2) Der Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Verlängerung ist in den Orten des Grenzgebietes rechtzeitig und in geeigneter Form bekanntzugeben.
13. Bei der Verlängerung der Registriervermerke sind die Angaben im Personalausweis des Bürgers mit den Karteiunterlagen der Abteilung PM zu vergleichen und erforderlichenfalls Ergänzungen in den Meldeunterlagen vorzunehmen.
14. (1) Über die erteilten Registriervermerke und Verlängerungen ist auf der Rückseite der Karteikarten der Meldestellenkartei durch Aufdruck des Registriër- bzw. Verlängerungsstempels ein genauer Nachweis über die erfolgte Registrierung zu führen.
- (2) Im Falle des Nichterscheinens zur Registrierung sind die Gründe hierfür festzustellen und eine nachträgliche Registrierung zu gewährleisten.
15. (1) Beim Verzug aus dem Grenzgebiet haben die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bei der Abmeldung von der Haupt- oder Nebenwohnung die Streichung des Registriervermerkes vorzunehmen. Wird die Abmeldung unterlassen bzw. ist diese nicht erforderlich (§ 7 Abs. 5 der MO), ist die Streichung des Registriervermerkes bei der Anmeldung von der für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen

Meldestelle bzw. dem Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, vorzunehmen. Wird die Abmeldung von der Nebenwohnung unterlassen und keine neue Nebenwohnung bezogen, ist der Registriervermerk von dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Paß- und Meldewesen, zu streichen.

(2) Bei Personen, die im Grenzgebiet mit Hauptwohnung gemeldet sind und eine Nebenwohnung im oder außerhalb des Grenzgebietes beziehen, hat keine Streichung des Registriervermerkes zu erfolgen.

16. Bewohner des Grenzgebietes, die im Besitz einer Personalbescheinigung (PM 12 a) oder einer zeitweiligen Personalbescheinigung (PM 12 r) für den grenzüberschreitenden Verkehr nach Westdeutschland bzw. Westberlin sind, können mit diesen Dokumenten zu ihrer im Grenzgebiet liegenden Haupt- oder Nebenwohnung einreisen. Die Erteilung eines Registriervermerkes bzw. Passierscheines ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

III. Zuzug in das Grenzgebiet

17. (1) Die polizeiliche Abmeldung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das Grenzgebiet und ihre Anmeldung im Grenzgebiet ist von den Meldestellen nur dann vorzunehmen, wenn eine Zuzugsgenehmigung des zuständigen Rates des Grenzkreises/-stadtbezirkes vorgelegt wird.

(2) Wird eine Nebenwohnung im Grenzgebiet bezogen, ist dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, in Verbindung mit der Anforderung der Zweitschrift der Kerblockkarteikarte (PM 50 a), von der Erteilung eines Registriervermerkes zum Aufenthalt im Grenzgebiet Kenntnis zu geben.

18. (1) Anträge auf Zuzugsgenehmigung (zum Beziehen einer Haupt- oder Nebenwohnung) sind vom zuständigen Rat des Grenzkreises/-stadtbezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu bearbeiten.

(2) Die Zustimmung des Rates der Gemeinde, in die der Zuzug erfolgen soll, muß vorliegen.

19. (1) Zuzugsgenehmigungen sind grundsätzlich nicht zu erteilen an:

- Rückkehrer und Zuziehende aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland;
- Ausländer und Staatenlose;
- Personen, denen der Aufenthalt nach der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl II S. 344) beschränkt ist;
- Personen, durch deren Aufenthalt die Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet wird (z. B. mehrfach Vorbestrafte, Personen, die aus Grenz- oder Sperrgebieten ausgesiedelt wurden, unverbesserliche Nazis, ehemalige SS-Angehörige, ehemalige Ortsbauernführer).

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Chefs der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam bzw. des Präsidenten der Volkspolizei Berlin in Abstimmung mit dem Stadtkommandanten der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

20. Unverheirateten Rückkehrern im Alter bis zu 21 Jahren kann die Zuzugsgenehmigung erteilt werden, wenn im Grenzgebiet die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wohnen und
- die Sicherheit im Grenzgebiet nicht beeinträchtigt wird;
 - der Einfluß der Eltern und Erziehungsberechtigten im positiven Sinne gewährleistet ist und
 - es sich um einen Rückkehrer handelt, der bis auf das illegale Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik keine anderen strafbaren Handlungen begangen hat.
21. (1) Die Anträge auf Zuzugsgenehmigung sind in der Kreiskommission für Rückkehrer und Zuziehende zu beraten und vom Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes bzw. der Volkspolizei-Inspektion, nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs des Grenzregiments, zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist vom Volkspolizei-Kreisamt bzw. von der Volkspolizei-Inspektion des Grenzkreises /-stadtbezirkes bei dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt über den Antragsteller eine Einschätzung einzuholen.
- (2) Die getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe, durch den Rat des Grenzkreises /-stadtbezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, mitzuteilen.
- (3) Einsprüche gegen diesen Entscheidung sind, sofern ihnen nicht vom Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes bzw. der Volkspolizei-Inspektion stattgegeben wird, in den Bezirkskommissionen für Rückkehrer und Zuziehende zu beraten und vom Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam bzw. Präsidenten der Volkspolizei Berlin endgültig zu entscheiden.
- (4) Die Entscheidungsbefugnis kann den jeweiligen 1. Stellvertretern der Leiter der Volkspolizei-Kreisämter / Volkspolizei-Inspektionen bzw. des Chefs der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam bzw. des Präsidenten der Volkspolizei Berlin übertragen werden.
22. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit Hauptwohnung gemeldet sind, können **ohne erneute Zuzugsgenehmigung** wieder zu diesen zurückziehen.

IV. Einreise zum Zwecke der ständigen Berufsausübung

23. (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz (Arbeitsrechtsverhältnis) im Grenzgebiet haben, erhalten einen einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt.
- (2) Die gleiche Regelung gilt für Schüler ab 14. Lebensjahr, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen.

BSU

000006

- (3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Grenzgebiet wohnhaft sind und ihren ständigen Arbeitsplatz (Arbeitsrechtsverhältnis) in einem anderen Abschnitt des Grenzgebietes haben, erhalten einen einheitlichen Ausweis nach Abs. 1 dieser Ziffer.
24. Der einheitliche Ausweis hat eine Gültigkeit von 6 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist kann seine Gültigkeit für jeweils weitere 6 Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.
25. (1) Die einheitlichen Ausweise und die Verlängerung ihrer Gültigkeit sind durch die Leiter der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Schulen bei den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke unter Verwendung der dafür festgelegten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist ein Paßbild, Größe 3×4 cm, des Beschäftigten bzw. Schülers beizufügen.
- (3) Auf der Rückseite des Paßbildes ist der Name, Vorname und das Geburtsdatum des Beschäftigten bzw. Schülers zu vermerken.
- (4) Die Richtigkeit der Angaben auf den Anträgen ist durch den Leiter des Betriebes, der Institution, Einrichtung oder Schule zu bestätigen.
26. (1) Die Anträge sind durch die Abteilung Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke dem für die Haupt- oder Nebenwohnung des Bürgers zuständigen Volkspolizei-Kreisamt bzw. der Volkspolizei-Inspektion, Abteilung PM, zur Prüfung zu übergeben.
- (2) Bei Übergabe eines Antrages an das für die Nebenwohnung zuständige Volkspolizei-Kreisamt bzw. die Volkspolizei-Inspektion hat die Prüfung in Verbindung mit dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu erfolgen.
- (3) Werden durch die Volkspolizei-Kreisämter / Volkspolizei-Inspektionen, Abteilung PM, Feststellungen, besonders nach Ziffer 29, getroffen, ist auf den Anträgen der Vermerk „nicht befürwortet“ anzubringen und den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke zurückzugeben.
27. (1) Über die Ausstellung der einheitlichen Ausweise und Verlängerung ihrer Gültigkeit entscheidet der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises bzw. des Stadtbezirkes, der für den Sitz des Betriebes, der Institution oder Einrichtung örtlich zuständig ist.
- (2) Die einheitlichen Ausweise sind durch den Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem kleinen Dienstsiegel zu siegeln. Die rechte untere Ecke des Paßbildes ist ebenfalls zu siegeln.
- (3) Die Ausgabe der einheitlichen Ausweise hat durch die Leiter der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Schulen bzw. deren Kaderleiter zu erfolgen.
- (4) Der Ausweis ist vor der Ausgabe in den vorgesehenen Spalten vom Betriebsleiter oder Kaderleiter zu unterschreiben.

28. Bei Neueinstellungen in Betrieben, Institutionen, Einrichtungen sowie Neuaufnahmen in Schulen bzw. bei Erreichung der Altersgrenze von Schülern, sind die einheitlichen Ausweise durch die zuständigen Leiter der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen oder Schulen, wie unter Ziffer 25 festgelegt, rechtzeitig zu beantragen.
29. Einheitliche Ausweise sind nicht zu erteilen bzw. eine Verlängerung ihrer Gültigkeit hat nicht zu erfolgen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf folgenden Personenkreis zu:
- Personen, die aus Grenz- oder Sperrgebieten ausgesiedelt wurden;
 - Rückkehrer und Zuziehende aus Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland;
 - Bürger anderer Staaten (einschließlich Westdeutschlands) und Westberliner;
 - Rowdys und asoziale Elemente;
 - Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie wegen ihres asozialen Verhaltens oder wegen der Art und Anzahl der Vorstrafen die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährden können;
 - Personen, denen der Aufenthalt nach der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl II S. 344) beschränkt ist;
 - Personen, die eine feindliche Einstellung zu unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht haben.
30. (1) Die Leiter der Kaderabteilungen bzw. Leiter der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Schulen sind darauf hinzuweisen, daß ein gewissenhafter Nachweis über die Ausgabe der einheitlichen Ausweise erfolgt, Verluste der Ausweise unverzüglich den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke mitgeteilt werden und bei der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. der Schulentlassung diese Ausweise eingezogen werden.
- (2) Die eingezogenen Ausweise sind den Abteilungen Innere Angelegenheiten unverzüglich zurückzugeben.
31. Bei Veränderungen (Familiennamen, Wohnanschriften) sind die einheitlichen Ausweise von den Leitern der Betriebe, Institutionen, Einrichtungen und Schulen zur Berichtigung der Eintragungen den Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke vorzulegen bzw. ist die Neuausstellung der Ausweise zu beantragen.
32. (1) Die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise bzw. der Stadtbezirke haben die für die Haupt- der Nebenwohnung der Bürger zuständigen Volkspolizei-Kreisämter bzw. Volkspolizei-Inspektionen von
- der Erteilung,
 - dem Verlust und
 - der Einziehung eines einheitlichen Ausweises
- in Kenntnis zu setzen.

BStU

000008

(2) Die Ausstellung und Einziehung eines einheitlichen Ausweises ist auf der Kerblockkarteikarte der KMK (Haupt- und Nebenwohnung) zu vermerken.

(3) Bei Verlust eines einheitlichen Ausweises ist von den Volkspolizei-Kreisämtern / Volkspolizei-Inspektionen der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen Mitteilung zu geben.

V. Allgemeine Bestimmungen zur vorübergehenden Einreise in das Grenzgebiet

33. Für die vorübergehende Einreise in das Grenzgebiet ist ein Passierschein (Vordruck PM 107) erforderlich.

34. Passierscheine können ausgestellt werden:

- für dienstliche Einreisen zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben (dienstliche Einreisen);
- zur Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten;
- für private Einreisen, zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister bei Vorliegen besonderer familiärer Gründe wie Todesfall, lebensgefährliche Erkrankungen und wichtige Familienfestlichkeiten u. a.

35. (1) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter / Volkspolizei-Inspektionen können in besonders begründeten Fällen über den in Ziffer 34 genannten Verwandtschaftskreis und die angeführten Gründe hinaus Ausnahmegenehmigungen in Übereinstimmung mit den Leitern der Grenz-VPKÄ erteilen.

(2) Zur Unterstützung oder Pflege von im Grenzgebiet wohnhaften alleinstehenden pflegebedürftigen Personen oder zur Betreuung von minderjährigen Kindern können in Ausnahmefällen durch die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter / Volkspolizei-Inspektionen Passierscheine mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden.

36. (1) Anträge auf Passierscheine für dienstliche Einreisen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen usw. für ihre Beschäftigten und für private Einreisen von dem Bürger persönlich für das Betreten des Grenzgebietes

a) innerhalb des Bezirkes Potsdam bei der für den Sitz des Betriebes bzw. für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen VP-Dienststelle

b) innerhalb der Hauptstadt der DDR, Berlin, bei der für den Abschnitt des Grenzgebietes zuständigen Volkspolizei-Inspektion schriftlich unter Verwendung des Vordruckes PM 6 zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der Einreise ist zu begründen.

(3) In Zweifelsfällen kann die Vorlage von Unterlagen, die den Antrag begründen, gefordert werden.

37. (1) Die Passierscheine können
- für dienstliche Einreisen und zur Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten;
 - für private Einreisen in das Grenzgebiet des Bezirkes Potsdam mit einer Gültigkeit bis zu 30 Tagen und in das Grenzgebiet der Hauptstadt der DDR bis zu 14 Tagen
ausgestellt werden.
- (2) Bei Vorliegen dringender Gründe kann in Ausnahmefällen die Gültigkeit über die unter b) aufgeführte Dauer hinaus kurzfristig verlängert werden.
- (3) Die Passierscheine berechtigen während der Gültigkeitsdauer zur mehrmaligen Ein- und Ausreise.
38. (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit Hauptwohnung gemeldet sind, können Passierscheine mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten ausgestellt erhalten, wenn der Aufenthalt bei den nächsten Familienangehörigen, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, regelmäßig erfolgt.
- (2) Zur Verlängerung der Gültigkeit dieser Passierscheine ist die fernschriftliche Rückfrage beim Grenz-VPKA gemäß Ziffer 48 (3) nicht erforderlich.
39. (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Angehörige der Grenztruppen der NVA besuchen wollen, die nicht mit Haupt- oder Nebenwohnung im Grenzgebiet gemeldet sind, haben bei der Beantragung von Passierscheinen Bescheinigungen der zuständigen Dienststelle der Grenztruppen vorzulegen.
- (2) In diesen Fällen kann die Ausstellung eines Passierscheines ohne vorherige Rückfrage beim Grenz-VPKA gemäß Ziffer 48 (3) erfolgen.
40. (1) Die Einreise von Kindern in das Grenzgebiet, die noch nicht im Besitz eines Personalausweises sind, kann in Ausnahmefällen ohne Begleitung Erwachsener gestattet werden.
- (2) Bei der Erteilung solcher Genehmigungen ist auf dem Passierschein das Geburtsdatum des Kindes aufzutragen und die Spalte „Der Passierschein ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. . . . gültig“ zu streichen.
41. Die Erteilung von Passierscheinen zur Durchführung von Film-, Foto- und Fernhaufnahmen im Schutzstreifen ist von der Vorlage der Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung abhängig. Auf dem Passierschein ist zu vermerken:
„Gilt nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung“.
42. (1) Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von Passierscheinen ist von dem Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes bzw. der Volkspolizei-Inspektion oder einem vom ihm beauftragten Offizier zu treffen.

BSU

000010

- (2) Bei der Entscheidung sind die unter Ziffer 29 angeführten Grundsätze zu beachten.
43. (1) Im Passierschein ist der Aufenthaltsort einzutragen und damit die Gültigkeit örtlich zu beschränken.
(2) In Ausnahmefällen kann der Geltungsbereich der Passierscheine für mehrere Grenz-VPKÄ / VPI als auch für die gesamte Staatsgrenze im Bezirk Potsdam bzw. der Hauptstadt der DDR erteilt werden.
44. (1) Bei Einreise mit Kfz. ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem Passierschein einzutragen.
(2) Die Einreise mit Kfz. aus privaten Gründen ist nur in Ausnahmefällen zu gestatten.
45. (1) Über die ausgegebenen Passierscheine ist anhand des Teiles II des Passierscheines ein genauer Nachweis zu führen.
(2) Auf der Kerblockkarteikarte der KMK (Haupt- und Nebenwohnung) ist über die Ausgabe des Passierscheines aus privaten Gründen ein Vermerk einzutragen.
46. (1) Die Rückgabe der Passierscheine ist zu überwachen.
(2) Die genehmigten Anträge (Vordruck PM 6) sind entsprechend dem Gültigkeitsablauf der Passierscheine als Terminüberwachungskartei abzulegen.
47. (1) Das Betreten der im Grenzgebiet liegenden Friedhöfe ist mit Grabkarten gestattet.
(2) Eine Abstempelung der Grabkarten durch die Volkspolizei oder die Ausgabe von Passierscheinen zum Besuch von Friedhöfen hat nicht zu erfolgen.

VI. Spezielle Bestimmungen für das Grenzgebiet im Bezirk Potsdam

48. (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Passierscheines ist vom Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung PM, anhand der vorhandenen Unterlagen zu überprüfen.
(2) Wird der Antrag bei dem für die Nebenwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt gestellt, hat die Prüfung erforderlichenfalls in Verbindung mit dem für die Hauptwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu erfolgen.
(3) Bestehen nach Prüfung der Gründe und Überprüfung des Antragstellers keine Einwände gegen die Erteilung des Passierscheines, ist bei privaten Einreisen durch fernschriftliche Rückfrage bei dem Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die Einreise erfolgen soll, festzustellen, ob Einwände gegen die Einreise bestehen.
(4) Die Fernschreiben müssen beinhalten:
— Personalien der Person, die in das Grenzgebiet einreisen will;
— Personalien und Verwandtschaftsverhältnis des zu besuchenden Bürgers im Grenzgebiet;
— Grund und Zeit der Einreise.

49. (1) Das für den Besuchsort zuständige Volkspolizei-Kreisamt hat unter Einbeziehung des zuständigen Abschnittsbevollmächtigten zu prüfen, ob
- gegen die Person, die besucht werden soll, Bedenken bestehen;
 - die Gründe der Einreise zutreffen oder
 - andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung des Fernschreibens, Einwände geltend gemacht werden.
- (3) Bei Todesfällen oder lebensgefährlichen Erkrankungen hat die Rückantwort innerhalb 24 Stunden zu erfolgen.
- (4) Der Abschnittsbevollmächtigte hat mündlich die Zustimmung des zuständigen Kompaniechefs der Grenztruppen der NVA einzuholen.
50. Bei der Ausgabe der Passierscheine sind die Personen darauf hinzuweisen, daß sie sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden im Grenzgebiet bei der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei (wenn sich am Aufenthaltsort keine Meldestelle der Volkspolizei befindet, beim zuständigen Abschnittsbevollmächtigten) unverzüglich nach Einreise an- und vor der Ausreise wieder abzumelden haben.
51. (1) Die Anmeldung ist in ein Besucherbuch einzutragen und die Meldung auf dem Passierschein zu bestätigen (Name, Dienstgrad, Dienstsiegel bzw. Dienststempel), Muster 3 — siehe Anlage 1 —.
- (2) Die Meldestellen und Abschnittsbevollmächtigten haben sich gegenseitig über erfolgte An- und Abmeldungen zu verständigen.
- (3) Dem Kompaniechef des betreffenden Grenzabschnittes ist Mitteilung zu geben.
52. Von den Meldestellen und Abschnittsbevollmächtigten ist die Aufenthaltsdauer aller vorübergehend mit Passierschein eingereisten Personen gewissenhaft zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

VII. Spezielle Bestimmungen für das Grenzgebiet in der Hauptstadt der DDR, Berlin

53. (1) Anträge für private Einreisen in das Grenzgebiet in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, können auch neben den in Ziffer 36 b genannten Festlegungen, bei der für den betreffenden Grenzabschnitt zuständigen Meldestelle der Volkspolizei gestellt werden.
- (2) Der Präsident der Volkspolizei Berlin kann unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen auch anderen als den in Ziffer 42 genannten Offizieren, die Entscheidung über die Anträge übertragen.
- (3) Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des für den Grenzabschnitt zuständigen Abschnittsbevollmächtigten einzuholen.

54. (1) Die Anträge zur Einreise können neben den in Ziffer 36 genannten Personen auch von dem Bewohner des Grenzgebietes für seine außerhalb des Grenzgebietes wohnhaften Verwandten gestellt werden.
(2) Der Passierschein ist jedoch nur an den Bürger, der in das Grenzgebiet einreisen will, auszugeben.
55. Von den Betrieben, Einrichtungen und Institutionen, die eine reibungslose Versorgung und Betreuung der Bevölkerung zu gewährleisten haben, sind die Anträge auf Ausstellung von Passierscheinen bei der für den Sitz der Betriebe zuständigen Volkspolizei-Inspektion einzureichen.
56. Die Anträge zur Ausstellung von Passierscheinen sind von den Volkspolizei-Inspektionen anhand der vorhandenen Unterlagen zu überprüfen. Dabei ist festzustellen, ob:
- gegen die Person, die besucht werden soll, Bedenken bestehen;
 - die Gründe der Einreise zutreffen;
 - andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen.
57. In Zweifelsfällen oder Grenzfällen ist die Entscheidung über den Antrag (Ziffer 42) mit dem zuständigen Kommandeur des Grenzregiments abzustimmen.
58. Durch den persönlichen Empfang und die Rückgabe des Passierscheines entfällt die polizeiliche An- und Abmeldung im Grenzgebiet.
59. (1) Das Passieren des Osthafens von der Wasser- und Landseite durch Binnenschiffer der DDR, deren Schiffe im Osthafen liegen, ist mit den Schifferdienstbüchern der DDR durch den Torweg 1 gestattet.
(2) An diesem Torweg ist eine Liste aller im Hafen liegenden Binnenschiffer der DDR hinterlegt.
(3) Passierscheine (Vordruck PM 107) sind für Binnenschiffer nicht erforderlich.

VIII. Befreiung von der Passierscheinpflicht

60. Von der Passierscheinpflicht zur Einreise in das Grenzgebiet sind befreit:
- a) für das gesamte Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze der DDR:
- Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees der SED,
 - Abgeordnete der Volkskammer,
 - Mitglieder des Staatsrates,
 - Mitglieder des Ministerrates,
 - Mitarbeiter des Zentralkomitees der SED,
- wenn sie sich entsprechend ausweisen; die Befreiung bezieht sich gleichfalls auf sie begleitende Personen;
- b) für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich:
- Mitglieder und Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED,
 - Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin, des Bezirkstages Potsdam, der Kreistage, der Stadtbezirksversammlungen und der Gemeindevertretungen,

- Mitglieder des Magistrats von Groß-Berlin, des Rates des Bezirkes Potsdam, der Räte der Kreise und Stadtbezirke, wenn sie sich als solche ausweisen;
- c) Personen, die im Besitz eines vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei unterzeichneten Sonderausweises A „Freie Fahrt“ sind;
- d) Personen, die im Besitz einer vom Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR, Berlin, unterzeichneten Sonderberechtigung (siehe Anlage 1, Muster 4) sind;
- e) Angehörige der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR, wenn sie sich mit einem
 - gültigen Registriervermerk im Dienstbuch bzw. -ausweis,
 - Dienstauftrag mit ausdrücklicher Berechtigung zur Einreise in das Grenzgebiet (Schutzstreifen),
 - Urlaubsschein für das Grenzgebiet mit dem Vermerk „Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten im Grenzgebiet ist erfolgt“,
 - Ausweis des Ministeriums für Nationale Verteidigung zur Legitimation von Angehörigen der NVA,
 - Dienstausweis der NVA mit einer befristeten Berechtigung, die auf der Seite 21 vermerkt ist; der in Begleitung von Inhabern einer solchen Berechtigung befindliche Personenkreis unterliegt keiner Kontrolle, oder
 - Dienstausweis der NVA mit einer unbefristeten Sonderberechtigung zum Betreten des Grenzgebietes, die auf der letzten Umschlagseite vermerkt ist,ausweisen.

IX. Sonderbestimmungen

61. (1) Angehörige der Dienststellen der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam, des Präsidiums der Volkspolizei Berlin, der Abschnittsverwaltung der Transportpolizei Berlin und der Bezirksdienststellen der Zollverwaltung Potsdam und Berlin, die außerhalb des Grenzgebietes polizeilich gemeldet sind und aus dienstlichen Gründen täglich oder wöchentlich mehrmals das Grenzgebiet betreten müssen, können einen entsprechenden Registriervermerk Muster 1 (siehe Anlage 1) mit einer Gültigkeitsdauer von jeweils 6 Monaten in das Dienstbuch erhalten.
- (2) Dieser Personenkreis ist durch den Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam bzw. den Präsidenten der Volkspolizei Berlin, den Leiter der Abschnittsverwaltung der Transportpolizei Berlin oder die Leiter der Bezirksdienststellen der Zollverwaltung Potsdam bzw. Berlin zu bestätigen.
62. (1) Bewohnern von außerhalb des Grenzgebietes liegenden Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen, die mit Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen im Grenzgebiet politisch, ökonomisch und kulturell ver-

bunden sind, können Registriervermerke Muster 1 (siehe Anlage 1) zum Betreten der Gemeinden im Grenzgebiet erteilt werden, wenn das vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes beantragt und vom Stadtkommandanten der Hauptstadt der DDR genehmigt wurde.

(2) Die Gültigkeit ist auf 6 Monate zu befristen und örtlich zu beschränken. Die Verlängerung der Gültigkeit hat unter Verwendung des Verlängerungsstempels Muster 2 (siehe Anlage 1) zu erfolgen.

(3) Die Verlängerung hat entsprechend den Ziffern 12 bis 14 zu erfolgen.

63. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist Bürgern, die im Besitz eines Registriervermerkes oder Genehmigungsvermerkes im einheitlichen Ausweis sind, im Grenzgebiet gestattet.

64. (1) Für die Sicherstellung der Betreuung der Bevölkerung im Grenzgebiet (z. B. durch Ärzte, Hebammen usw.) sind Passierscheine mit einer Gültigkeit von 6 Monaten auszustellen.

(2) Für das Einfahren von Fahrzeugen des Deutschen Roten Kreuzes, des Straßenwinterdienstes und der Hilfszüge der Deutschen Reichsbahn in das Grenzgebiet im Einsatzfall sind Passierscheine mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten auszustellen. Auf den Passierscheinen ist folgender Vermerk anzubringen:

„Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, im Einsatzfalle mit (z. B. dem Einsatzfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes, dem Straßenwinterdienst, den Hilfszügen der Deutschen Reichsbahn) und mit weiteren Personen das Grenzgebiet des Bezirkes / Kreises / Stadtbezirkes zu betreten und zu befahren.“

65. Für die Leiter der Feuerwehren, der Schnellkommandos, der Verkehrs-unfallbereitschaften, der Mord- und Brandkommissionen sowie für Bootsführer der Wasserschutz-Polizei ist ein Passierschein mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten für das Grenzgebiet auszustellen, auf dem zu vermerken ist:

„Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, im Einsatzfalle mit (Bezeichnung, z. B. Schnellkommando) und mit Personen des Grenzgebiet des Bezirkes / Kreises / Stadtbezirkes zu betreten und zu befahren.“

66. (1) Für Delegationen, Sportmannschaften, Schulklassen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichtes usw. ist nur für den Leiter ein Passierschein auszustellen.

(2) Dem Passierschein ist eine mit Siegel und Unterschrift abgeschlossene Liste aller Delegationsmitglieder beizufügen.

(3) Auf der Liste ist ein Vermerk anzubringen, daß diese nur in Verbindung mit dem Passierschein des Delegationsleiters gültig ist.

67. Aus dringenden gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Gründen kann der Stadtkommandant der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, Bürgern anderer Staaten den Aufenthalt im Grenzgebiet gestatten sowie nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen, von den in dieser Anweisung festgelegten Verfahrensbestimmungen zum Betreten des Grenzgebietes Ausnahmegenehmigungen festlegen bzw. genehmigen. Von Ausnahmegenehmigungen und Ausnahmeregelungen wird die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam bzw. das Präsidium der Volkspolizei Berlin vom Stadtkommandanten in Kenntnis gesetzt.

X. Bestimmungen über Sondergenehmigungen

68. Ausnahmegenehmigungen zur Lagerung und Aufbewahrung von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sind von dem Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Potsdam und dem Präsidenten der Volkspolizei Berlin nur dann zu erteilen, wenn die Lager den erhöhten Sicherheitsanforderungen entsprechen.

XI. Schlußbestimmungen

69. Der Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes hat mit dem Stabschef der Einsatzleitung des Bezirkes Potsdam, dem Stabschef des Präsidiums der Volkspolizei Berlin und dem Stabschef der Hauptabteilung Transportpolizei einen ständigen Erfahrungsaustausch durchzuführen und die Verallgemeinerung guter Erfahrungen und neuer Methoden zur Festigung der Grenzordnung zu organisieren.
70. Der Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes sowie die Stabschefs der Einsatzleitungen der nachgeordneten Dienststellen haben alle Maßnahmen der Dienstzweige der Deutschen Volkspolizei in Durchsetzung dieser Anweisung zu koordinieren, mit den Maßnahmen bzw. Handlungen der Grenztruppen auf den verschiedenen Ebenen gemäß den bestehenden Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei abzustimmen und in den operativen Dokumenten zu führen.
71. Diese Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Ordnung des Ministers des Innern und des Ministers für Nationale Verteidigung vom 21. Juni 1963;
 - der Befehl des Ministers des Innern Nr. 37 / 63 mit Anlage 1, DfA 1 und 2 sowie 1. Ergänzung;
 - Dienstanweisung des Ministers des Innern Nr. 21 / 63 mit 1. Ergänzung.

Berlin, den 11. November 1964

Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel
Generaloberst

Vorderseite

**NATIONALE VOLKSARMEE
Kommando Grenze**

Sonderberechtigung Nr.

Der Inhaber dieser Sondergenehmigung hat das Recht,
die 5-km-Sperrzone und den 500-m-Schutzstreifen im
Abschnitt zu betreten.

Die mitgeführten Kfz. sind nicht zu kontrollieren.

Chef des Kommandos Grenze (Unterschrift)

Rückseite

Ausgestellt am:

19				
19				
19				

Muster 4

(Farbe blau, Karton,
Größe 10,5 cm x 7,0 cm)

Personen, die im Besitz dieser Sonder-
berechtigung sind, ist die Einreise in das
Grenzgebiet zu gestatten.

[siehe Ziffer 60, Buchstabe d)]

BSU
000016

Nr. 004914

BStU
000017

12.1 | 2 | Blatt 9

Anlage 1

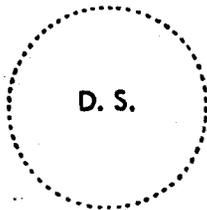
DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Ausweisinhaber ist berechtigt, das Grenzgebiet über die Zugangswege

zu betreten und sich
in der Gemeinde — im Ortsteil

des Kreises — des Stadtbezirkes

aufzuhalten.



Gültig bis

Unterschrift

Muster 1

(blau)

Registriervermerk für Bewohner des Grenzgebietes.

[siehe Ziffern 9 (1), 61 (1), 62 (1)]

Deutsche Volkspolizei			
I/196	II/196	I/196	II/196

Muster 2

(blau)

Verlängerungsstempel für die
Registriervermerke
— Muster 1 —

[siehe Ziffern 9 (2), 62 (2)]



Muster 3

(blau)

Dienststempel für die ABV im Grenzgebiet zur Bestätigung der An- und Abmeldung auf dem Passierschein.

[siehe Ziffer 51 (1)]

1. In der vorliegenden Fassung der **Anweisung Nr. 40 / 64** des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei ist die

1. Änderung vom 30. April 1966

eingearbeitet. Die 1. Änderung zur Anweisung Nr. 40 / 64 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

2. (1) Durch neue Absätze wurden folgende Ziffern ergänzt:
- Ziffer 17 durch Absatz 2
 - Ziffer 48 durch Absatz 2 (Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.)
- (2) Folgende Ziffern enthalten Veränderungen und wurden neu gefaßt:
Ziffern 6, 11, 14, 15, 16, 22, 26, 39, 60.
- (3) In folgenden Ziffern wurden Absätze verändert und neu gefaßt:
- Ziffer 8 Absatz 1
 - Ziffer 9 Absatz 2
 - Ziffer 18 Absatz 1
 - Ziffer 21 Absatz 1
 - Ziffer 32 Absatz 1 und 2
 - Ziffer 36 Absatz 1 Buchstabe a
 - Ziffer 38 Absatz 1
 - Ziffer 45 Absatz 2
- (4) Die Anlage 1 wurde durch das Muster 4 ergänzt.
3. Die Anweisung Nr. 40 / 64 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei in der bisher gültigen Fassung vom 11. November 1964 ist zu vernichten.